

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

HAMBURGER HALLUZINATIONEN

Erneut führt die Staatsanwaltschaft (StA) ein Verfahren im Rahmen der Proteste gegen den G20 – diesmal gegen 4 Angeklagte aus Frankfurt am Main und Offenbach. Die StA wirft ihnen vor, während der Ausschreitungen auf der Elbchaussee anwesend gewesen zu sein. Die Anklage folgt dabei dem Grundsatz 2+2=5 und versucht, mittels einer (nicht nachgewiesenen) Anwesenheit auf der Elbchaussee, die Angeklagten zu Mittätern der Sachbeschädigungshandlungen zu machen. In einem Rechtsmittelverfahren der StA gegen die Aufhebung der Haftbefehle bezeichnet das OLG die Sachbeschädigungen als „in der Hamburger Nachkriegsgeschichte beispiellose Gewalt- und Sachbeschädigungshandlungen“. Hintergrund dieser von verschiedenen Medien zitierten Äußerung war die Entlassung der Angeklagten aus der Untersuchungshaft aufgrund einer Prognose der Straferwartung durch das Landgericht von „nicht mehr“ als drei Jahren.

In diesem Kontext fühlte sich die Staatsanwaltschaft berufen, einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin zu stellen – begründet damit, dass ein Strafmaß von nicht mehr als drei Jahren „die Opfer verhöhne“. Zum Vergleich: Andre E. erhielt im NSU Verfahren eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Scheinbar wird die Unterstützung des NSU als weniger schwerwiegend gesehen, als die behauptete Anwesenheit in der Nähe von Sachbeschädigungshandlungen an des Deutschen liebstem Kind, dem Auto. Diese ideologisch verzerrte Darstellung der Wirklichkeitswahrnehmung könnte dabei direkt aus dem „Ministry of Truth“ aus George Orwells dystopischen Roman „1984“ stammen.

Zeitgleich stellte das OLG auch sicher, dass die Waffengleichheit im Verfahren nicht gewährleistet ist. So verhandelte die Staatsanwaltschaft am ersten Tag zu zweit, während den Angeklagten die Beiordnung eines zweiten Pflichtverteidigers verweigert wurde.

Doppelplus ungut ist auch der Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser ist zwar in Strafverfahren gegen Jugendliche möglich, mutet aber in einem Verfahren befremdlich an, das gera-

de von der Staatsanwaltschaft auch über die Medien geführt wird. Dies gilt umso mehr, da das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit damit begründete, dass durch die Anwesenheit solidarischer Menschen der gerichtliche Erziehungsauftrag verhindert werde. Damit verurteilt das Gericht die Angeklagten de facto vor: Es scheint der Ansicht zu sein, dass auch wenn die Schuld der Angeklagten nicht bewiesen ist, auf diese erzieherisch eingewirkt werden müsste. Dieses Postulat eines staatlichen Erziehungsauftrags gegen Jugendliche,



CCO

die eine eigene Meinung haben, ist aber nicht das einzig bedenkliche. Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit kontrollieren Gericht und Staatsanwaltschaft, ganz im Sinne des Zitats Orwells, die öffentliche Berichterstattung über das Verfahren. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die mediale Berichterstattung sich regelmäßig auf die Aussagen der StA oder des Gerichts fokussiert und die Verteidigung regelmäßig eine untergeordnete Rolle spielt. Sicherlich nicht zuletzt, weil die Verteidigung keine eigene Presseabteilung unterhält und auch hier wieder eine Verschiebung der Waffengleichheit im Verfahren vermutet werden kann.

Insgesamt zeigt sich daher auch in diesem G-20 Verfahren, was schon aus den vorangegangenen Verfahren bekannt ist: die StA und die Politik versuchen um jeden Preis mit schlampig geführten Verfahren, widersprüchlichen Zeugen und einer überspannten Auslegung des Gesetzes ihre eigene Wahrheit zu konstruieren. Diese „Wahrheit“ hat nichts mit der nach den Regeln der Strafprozessordnung feststellbaren Wahrheit zu tun. (Eine Über-

sicht über die Verfahren findet sich auf der Website der Kampagne „united we stand“.) Es bleibt daher zu hoffen, dass es der Verteidigung trotzdem gelingt die die von der StA konstruierte Wahrheit zu widerlegen. [HM]

CONTAINERN

Am Amtsgericht Fürstenfeldbruck sind zwei Frauen des Diebstahls schuldig gesprochen worden und nach § 59 Strafgesetzbuch verwahrt worden, weil sie weggeworfene, aber noch essbare Lebensmittel aus einem Müllcontainer „gestohlen“ haben. Da die Lebensmittel lediglich einen geringen Wert hatten, wäre eine Einstellung nach § 153 ff. Strafprozessordnung grundsätzlich in Frage gekommen, schied aber aus, weil die Staatsanwaltschaft ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung behauptete. Das Amtsgericht hingegen hätte das Verfahren lieber eingestellt, wie sich der Berichterstattung zum Fall entnehmen lässt.

Zu behaupten, es sei im öffentlichen Interesse, Menschen zu bestrafen, die die skandalöse Verschwendung von Lebensmitteln durch den Lebensmittelhandel nicht hinnehmen wollen, ist grotesk. Ein Anliegen der Öffentlichkeit wäre es vielmehr, das Wegwerfen essbarer Lebensmittel zu beenden und notfalls auch gesetzlich zu unterbinden. Dies fordert eine aktuelle Petition der beiden Frauen, die sie an Markus Mosa – den Vorstandsvorsitzenden der Edeka AG – und an die Bundesjustizministerin Katarina Barley gerichtet haben.

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren ist nicht weniger problematisch, als das der Deputierten des Rheinischen Landtags, von denen Karl Marx 1842 in seinem Kommentar zu den Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz berichtet. Diese hatten beschlossen, das Auflesen von im Wald liegenden gebliebenem Reisig fortan als Diebstahl zu verfolgen. Heute liegt es genauso wie 1842 auf der Hand, dass es moralisch unanständig ist, den Besitzlosen unter Strafe zu verbieten, den Müll der Besitzenden aufzulesen. Es gehört ein nicht geringes Maß an ideologischer Verklärung des Eigentums dazu, ein derartiges Bagatelldelikt so vehement zu verfolgen, wie es die Staatsanwaltschaft hier getan hat. [ED]